

Verbindlich ist allein die amtlich veröffentlichte Version

**ALLGEMEINE PRÜFUNGS- UND STUDIENORDNUNG
für Bachelor- und Masterstudiengänge
an der Technischen Universität München**

Vom 18. März 2011

**Lesbare Fassung
in der Fassung der 11. Änderungssatzung vom 17. Dezember 2024**

Aufgrund von Art. 13 Abs. 1 Satz 2 in Verbindung mit Art. 58 Abs. 1 Satz 1 und Art. 61 Abs. 2 Satz 1 des Bayerischen Hochschulgesetzes (BayHSchG)* erlässt die Technische Universität München folgende Satzung:

Vorbemerkung zum Sprachgebrauch:

- 1. Nach Art. 3 Abs. 2 des Grundgesetzes sind Frauen und Männer gleichberechtigt. Alle Personen- und Funktionsbezeichnungen in dieser Satzung gelten daher für Frauen und Männer in gleicher Weise.*
- 2. Der in dieser Satzung verwendete Begriff „Aushang“ (Synonyme: schwarzes Brett,...) macht keine Aussage über das einzusetzende Medium. Medien für Aushänge können sowohl Papier als auch Ausgabegeräte von DV-Systemen sein. Rechtsverbindliche Mitteilungen sind über Medien zu machen, die allen Adressaten ohne Schwierigkeit zugänglich sind.*
- 3. Der in dieser Satzung verwendete Begriff „Formular“ (Synonyme: Formblatt, ...) macht keine Aussage über das einzusetzende Medium. Medien für Formulare können sowohl Papier als auch Bildschirmmasken von DV-Systemen sein.*
- 4. Die Bezeichnung „Prüfungsamt“ bezieht sich auf die örtlich zuständige Abteilung des Prüfungsamtes der TU München.*
- 5. Einzelne, in dieser Satzung verwendete Begriffe werden auch ausführlich im Glosar „Verwendung einheitlicher Begriffe und Bezeichnungen für Bachelor- und Masterstudiengänge“ definiert und können im Internet im Dienstleistungskompass der TUM unter „http://portal.mytum.de/archiv/kompodium_rechtsangelegenheiten/bologna-prozess/folder_listing.“ nachgelesen werden.*

* Ab der Neunten Änderungssatzung aufgrund von Art. 9 Satz 1 in Verbindung mit Art. 80 Abs. 1 Satz 1 und Art. 84 Abs. 2 Satz 1 des Bayerischen Hochschulinnovationsgesetzes (BayHIG).

Inhaltsverzeichnis:

Präambel

I. Allgemeines

- § 1 Geltungsbereich der Allgemeinen Prüfungs- und Studienordnung
- § 2 Zweck der Prüfung
- § 3 Abschlussgrade

II. Dauer, Struktur, Studienablauf, Fristen

- § 4 Studienfachberatung
- § 5 Studienbeginn
- § 6 Modularisierung, Modulprüfung
- § 7 ECTS
- § 8 Lehrveranstaltungen
- § 9 Regelstudienzeiten
- § 10 Prüfungsfristen, Studienfortschrittskontrolle, Fristversäumnis

III. Form der Modulprüfung

- § 11 Art und Zeitpunkt der Prüfung
- § 12 Schriftliche, zeichnerische, sportpraktische Prüfung
- § 12 a Multiple-Choice-Verfahren
- § 13 Mündliche Prüfung
- § 13 a Elektronische Fernprüfungen

IV. Durchführung der Prüfung

- § 14 Allgemeine Zulassungsvoraussetzungen
- § 15 Anmeldung zur Prüfung, Belegung von Modulen
- § 16 Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen
- § 17 Bewertung der Prüfungsleistungen
- § 18 Abschlussarbeit
- § 19 Nachteilsausgleich
- § 20 Schutzfristen nach dem Mutterschutzgesetz, Erziehungsurlaub
- § 21 Mängel im Prüfungsverfahren
- § 22 Täuschung, Plagiatsprüfung, Ordnungsverstoß
- § 23 Bestehen und Nichtbestehen von Prüfungen
- § 24 Wiederholung von Prüfungen
- § 25 Zeugnis und Einsicht in die Prüfungsakten
- § 26 Urkunde und Diploma Supplement, Transcript of Records
- § 27 Ungültigkeit von Prüfungen
- § 28 Aberkennung des Abschlussgrades

V. Prüfungsorgane und Prüfungsverwaltung

- § 29 Prüfungsausschuss, Prüfende, Prüfungsamt
- § 30 Punktekonto
- § 31 Mitteilung des Prüfungsergebnisses, Mitwirkungspflichten des Studierenden

VI. Schlussvorschriften

- § 32 Übergangsbestimmungen
- § 33 In-Kraft-Treten

Präambel

¹Die Technische Universität München (TUM) steht weltweit für wissenschaftsgetriebene Ausbildung auf höchstem Niveau. ²Diesem Grundsatz ist die TUM auf der Basis der neuen gestuften, international orientierten Studienstruktur verpflichtet. ³Mit dem Ziel, die Transparenz des Studiums an der TUM für Lehrende wie Lernende im In- und Ausland sicherzustellen und damit ihre Wahrnehmung als wissenschaftliche Ausbildungsstätte von internationalem Rang zu unterstreichen, gibt sich die TUM folgende Allgemeine Prüfungs- und Studienordnung für Bachelor- und Masterstudiengänge.

I. Allgemeines

§ 1

Geltungsbereich der Allgemeinen Prüfungs- und Studienordnung

- (1) Die Allgemeine Prüfungs- und Studienordnung für Bachelor- und Masterstudiengänge an der Technischen Universität München (APSO) enthält die allgemeinen Verfahrensvorschriften, die für alle an der Technischen Universität München abgehaltenen Prüfungen in Bachelor- und Masterstudiengängen gelten, sowie allgemeine Angaben zur Studienplanung.
- (2) Die Fachprüfungs- und Studienordnungen (FPSO) regeln die studiengangsbezogenen Voraussetzungen für die Zulassung zu den Prüfungen, die Prüfungsanforderungen sowie den Studienverlauf. Sie müssen insbesondere regeln:
 1. die Qualifikationsvoraussetzungen für den jeweiligen Studiengang,
 2. Auflistung der zu belegenden Module (Studienplan),
 3. Gegenstände der Prüfung und die Anforderungen in der Prüfung,
 4. die Voraussetzungen für die Zulassung zur Prüfung, für den Erwerb der Zulassungsvoraussetzungen und deren Wiederholbarkeit,
 5. die Regeltermine für die Abschlussprüfung sowie studienbegleitenden Prüfungen
 6. die Anzahl der Studiensemester, nach der die Abschlussprüfung in der Regel vollständig abgelegt sein kann (Regelstudienzeit) und den Umfang der erforderlichen Lehrveranstaltungen,
 7. die Form der Prüfung,
 8. die Bearbeitungszeiten für die Anfertigung schriftlicher Prüfungsarbeiten,
 9. die Ermittlung des Prüfungsgesamtergebnisses,
 10. die Wiederholung der Prüfung,
 11. den nach bestandener Prüfung zu verleihenden akademischen Grad.
- (3) Ergibt sich, dass eine Bestimmung einer FPSO für Bachelor- oder Masterstudiengänge mit der APSO nicht vereinbar ist, so hat die APSO Vorrang.
- (4) Der Präsident ist befugt, in begründeten Ausnahmefällen die vorgesehenen Fristen für das Verfahren zum Nachweis der in der jeweiligen FPSO oder Satzung über die Eignungsfeststellung geregelten Qualifikationsvoraussetzungen für ein bestimmtes Bewerbungssemester abweichend festzulegen.

§ 2 Zweck der Prüfungen

- (1) Durch die Grundlagen- und Orientierungsprüfung (GOP), sofern diese in einer FPSO vorgesehen wird, wird festgestellt, ob der Studierende über das Grundwissen für das Fachgebiet verfügt und für das Studium geeignet ist.
- (2) ¹Die Bachelorprüfung bildet einen ersten berufsqualifizierenden Abschluss des Studiums. ²Durch die Prüfung wird festgestellt, ob der Studierende die wissenschaftlichen Grundlagen des Fachgebiets beherrscht, Methodenkompetenz sowie berufsfeldbezogene erste Qualifikationen erworben hat und auf einen frühen Übergang in die Berufspraxis vorbereitet ist.
- (3) ¹Die Masterprüfung bildet den berufs- und forschungsqualifizierenden Abschluss des Masterstudiums. ²Durch sie soll festgestellt werden, ob der Studierende die für den Übergang in die Berufspraxis notwendigen gründlichen Fachkenntnisse erworben hat, ob er die Zusammenhänge seines Faches überblickt und ob er die Fähigkeit besitzt, nach wissenschaftlichen Grundsätzen selbständig zu arbeiten.

§ 3 Abschlussgrade

- (1) Aufgrund der bestandenen Bachelorprüfung wird der akademische Grad „Bachelor of Science“ („B.Sc.“), „Bachelor of Arts“ (B.A.) oder „Bachelor of Education“ („B.Ed.“) gemäß der jeweiligen FPSO verliehen.
- (2) Aufgrund der bestandenen Masterprüfung in einem konsekutiven Masterstudiengang wird der akademische Grad „Master of Science“ (M.Sc.) oder „Master of Arts“ (M.A.)“ oder „Master of Education“ („M.Ed.“) gemäß der jeweiligen FPSO verliehen.
- (3) Diplom und Master der Technischen Universität München sind gleichwertige wissenschaftliche Abschlüsse und berechtigen grundsätzlich zur Promotion im Rahmen der Allgemeinen Bestimmungen der Promotionsordnung der Technischen Universität München in der jeweils geltenden Fassung.
- (4) Für weiterbildende Masterstudiengänge können gemäß der jeweiligen FPSO andere Abschlussgrade als die in Abs. 2 genannten verliehen werden.
- (5) ¹Der akademische Grad kann mit dem Hochschulzusatz „(TUM)“ geführt werden, um die Identifizierung mit der Technischen Universität München und ihren Qualitätsstandards zu ermöglichen. ²Satz 1 setzt voraus, dass der überwiegende Teil des Fachstudiums an der Technischen Universität München abgeleistet wurde.

II. Dauer, Struktur, Studienablauf, Fristen

§ 4 Studienfachberatung

¹Die Studienfachberatung wird in der Verantwortung der Fakultät bzw. Studienfakultät durchgeführt, der der Bachelor- oder Masterstudiengang zugeordnet ist. ²Den Studierenden wird empfohlen, die Studienfachberatung insbesondere

- nach nicht bestandenen Prüfungen,
- im Falle eines Studiengangswechsels oder
- bei Übergang von anderen Hochschulen zur Technischen Universität München

in Anspruch zu nehmen.

§ 5 Studienbeginn

¹Studienbeginn für einen Bachelorstudiengang an der Technischen Universität München ist in der Regel im Wintersemester. ²Studierende, die bereits in demselben, einem verwandten oder einem anderen Studiengang anrechenbare Leistungen erbracht haben und die in ein höheres Fachsemester eingestuft werden (Quereinsteiger), können abweichend von Satz 1 zum Sommersemester beginnen. ³In diesem Fall hat der Studierende entsprechende Umstellungen im Studienplan vorzunehmen. ⁴Der Studienbeginn für einen Masterstudiengang ist in der jeweiligen FPSO festzulegen.

§ 6 Modularisierung, Modulprüfung

(1) ¹Das Fachstudium ist modular aufgebaut. ²Ein Modul besteht aus einer oder mehreren inhaltlich und zeitlich aufeinander abgestimmten Lehrveranstaltungen im Sinne von § 8. ³Module können sich aus verschiedenen Lehrformen (wie z.B. Vorlesung, Übung, Praktikum, Projektarbeit) und Lernformen (wie z.B. Selbststudium, Fernstudium, Hausarbeit) zusammensetzen. ⁴Ein Modul soll so konzipiert werden, dass es im Regelfall innerhalb eines Semesters oder eines Studienjahres absolviert werden kann. ⁵Es kann sich auch über mehrere Semester erstrecken, wenn dies aus inhaltlichen Gründen erforderlich ist. ⁶Inhaltliche und organisatorische Fragen zu Modulen werden von der anbietenden Fakultät bzw. Studienfakultät geregelt. ⁷Prüfungsrechtliche Festlegungen sind mit dem Prüfungsausschuss bzw. den betroffenen Prüfungsausschüssen abzustimmen.

(2) ¹Das Studium besteht aus Pflichtmodulen, Wahlpflichtmodulen und/oder Wahlmodulen. ²Ein Pflichtmodul ist von allen Studierenden zu belegen, die dazugehörige Prüfung muss bestanden sein. ³Bei einem Wahlpflichtmodul können die Studierenden innerhalb eines thematisch eingegrenzten Bereichs im Umfang von in der jeweiligen FPSO festzulegenden Credits auswählen und müssen dann das Wahlpflichtmodul mit der dazugehörigen Modulprüfung bestehen. ⁴Bei einem Wahlmodul können die Studierenden innerhalb eines in der jeweiligen FPSO zu definierenden Bereichs und Credit-Umfangs auswählen. ⁵Bei Nichtbestehen kann das Wahlmodul durch ein anderes Modul innerhalb der jeweiligen Regelstudienzeit und Überschreitungsfrist ersetzt werden. ⁶Die Anzahl und die Ausgestaltung der verschiedenen Modulformen ist in der FPSO zu regeln. ⁷Inbesondere sind in dieser alle Module aufzuführen, bei denen keinerlei Wahlmöglichkeiten bestehen, so dass ein erfolgreicher Studienabschluss deren Bestehen voraussetzt. ⁸Bei Änderungen oder im Falle von § 8 Abs. 3 APSO ist hierüber ein Beschluss des Prüfungsausschusses herbeizuführen.

- (3) ¹Module müssen immer ganzzahlige Credits aufweisen. ²Sie sollen 5 bis 12 Credits umfassen. ³In begründeten Ausnahmefällen ist ein Modulumfang von weniger als 5 Credits möglich. ⁴Ferner ist in begründeten Ausnahmefällen auch ein Modulumfang bis zu 20 Credits zulässig, wobei sich in diesem Fall das Modul über ein Studienjahr erstrecken soll. ⁵Ferner sind höhere Creditzahlen nur zulässig für Module, in die die Abschlussarbeit integriert ist oder die besondere Formen von Praktika oder Projektarbeiten umfassen. ⁶Eine Anzahl von höchstens sechs Modulprüfungen soll pro Fachsemester angestrebt werden. ⁷Für die Anfertigung der Bachelor's Thesis sind 6 bis 12 Credits, für die Anfertigung der Master's Thesis 30 Credits festzulegen. ⁸Für weiterbildende Masterstudiengänge kann der Bearbeitungsumfang der Master's Thesis 15 bis 30 Credits betragen.
- (4) ¹Ein Modul wird in der Regel mit einer schriftlichen oder mündlichen, studienbegleitenden Modulprüfung abgeschlossen. ²Die Prüfung ist so zu gestalten, dass sie geeignet ist, das Erreichen der angestrebten Lernergebnisse zu überprüfen. ³Diese Prüfung kann in einer Prüfungsleistung oder in einer Studienleistung bestehen.
- (5) ¹Neben dieser Modulprüfung können während der Lehrveranstaltungen Mid-Term-Leistungen angeboten werden. ²Näheres, insbesondere Anzahl, Art, Prüfungsdauer und Umfang dieser Nachweise sowie deren jeweilige Gewichtung bei der Ermittlung der Modulnote, mögliche Gewährung eines Nachtermins vor der Modulprüfung bei Geltendmachung von triftigen Gründen und die mögliche Anrechnung der Mid-Term-Leistung im Falle einer Wiederholungsprüfung werden von den Prüfenden im Benehmen mit dem Prüfungsausschuss festgelegt und sind spätestens zwei Wochen vor Vorlesungsbeginn in geeigneter Weise den Studierenden bekannt zu geben. ³Die Teilnahme an der Mid-Term-Leistung erfolgt freiwillig. ⁴Ist die Mid-Term-Leistung als Prüfungsleistung in einem Modul zu erbringen, wird die erreichte Note bei der Ermittlung der Modulnote nur berücksichtigt, wenn sich dadurch eine bessere Modulnote errechnet. ⁵Ist die Mid-Term-Leistung als Studienleistung in einem Modul zu erbringen, kann der Prüfende eine Bonusregelung für die Bewertung der Modulprüfung vorsehen. ⁶Die rechnerisch ermittelte Modulnote wird dabei um 0,3 verbessert, wenn dies auf Grund des Gesamteindrucks den Leistungsstand des Studierenden besser kennzeichnet und die Abweichung auf das Bestehen der Prüfung keinen Einfluss hat; für die Beurteilung des Gesamteindrucks sind die Mid-Term-Leistungen zu berücksichtigen. ⁷Die Begründung für die Notenverbesserung ist zu dokumentieren. ⁸Bestandene Mid-Term-Leistungen können bei der Wiederholung der nicht bestandenen Modulprüfung für eine Wiederholungsmöglichkeit bei Ablegung zum nächstmöglichen Prüfungstermin berücksichtigt werden.
- (6) ¹In begründeten Fällen kann eine FPSO vorsehen, dass eine Prüfung in einzelnen Modulen auch durch Modulteilprüfungen abgeschlossen wird. ²Diese Prüfungen können in einer Kombination aus Prüfungs- und/oder Studienleistungen bestehen. ³Die Modulteilprüfungen sind einzeln für das jeweilige Modul in der Anlage zur FPSO auszuweisen. ⁴Außerdem ist die Gewichtung der Modulteilprüfung bei der Ermittlung der Modulnote in der FPSO zu regeln. ⁵Für die Benotung dieser Teilprüfungen gilt § 17 Abs. 3 und für deren Bestehen § 24 Abs. 4 Satz 4. ⁶Die FPSO kann auch vorsehen, dass das Modul nur bestanden ist, wenn jede Modulteilprüfung bestanden ist. ⁷Die Aufteilung einer Modulprüfung in Modulteilprüfungen ist insbesondere zulässig, wenn unterschiedliche Lernergebnisse mit verschiedenen Lehr- und Lernformen angestrebt werden und dafür unterschiedliche Prüfungsformen erforderlich sind oder den Studierenden durch die Teilung der Modulprüfung weitreichende Wahlmöglichkeiten eröffnet werden. ⁸Des Weiteren ist die Teilung einer Modulprüfung zulässig, wenn sie der Reduktion der Prüfungsbelastung am Ende des Semesters dient. ⁹Dafür sollte ein signifikanter Abstand zwischen den Prüfungsteilen bestehen.
- (7) ¹Eine Prüfungsleistung wird benotet. ²Eine Studienleistung wird als „bestanden“ oder als „nicht bestanden“ bewertet. ³Studien- oder Prüfungsleistungen dürfen in einem Modul nicht Zulassungsvoraussetzung für eine andere im Modul abzulegende Prüfungs- oder Studienleistung sein.

- (8) Eine Modulprüfung ist studienbegleitend, wenn sie im Anschluss an die letzte Lehrveranstaltung des Moduls bis einschließlich der ersten Vorlesungswoche des darauf folgenden Semesters angeboten wird.
- (9) Im Modulhandbuch sind universitätseinheitlich für jedes Pflicht-, Wahlpflicht- und Wahlmodul die gemäß den Strukturvorgaben der Kultusministerkonferenz und den an der Technischen Universität München beschlossenen sonstigen Regelungen erforderlichen Beschreibungen festzuhalten.
- (10) ¹Im Rahmen der freien Prüfungsanmeldung an der Technischen Universität München kann ein Studierender, der in einem Studiengang an der Technischen Universität München eingeschrieben ist, Freifächer, die nicht Gegenstand des jeweiligen Studiengangs sind, anmelden. ²Eine Freifachanmeldung ist nur möglich, sofern für das entsprechende Modul keine Anmeldebeschränkung durch die anbietende Fakultät bestimmt wurde. ³Die im Rahmen der freien Prüfungsanmeldung erzielten Credits dürfen nicht bei der Berechnung der Studienfortschrittskontrolle gemäß § 10 berücksichtigt werden.

§ 7 ECTS

¹Gemäß dem European Credit Transfer System (ECTS) geben die Credits eines Moduls Auskunft über die Gesamtarbeitsbelastung des Studierenden. ²Ein Credit entspricht einer Arbeitszeit von 30 Stunden. ³Pro Semester sind in der Regel 30 Credits zu vergeben. ⁴Der Erwerb von Credits setzt eine erfolgreiche Teilnahme an Modulen voraus. ⁵Sie können nicht für eine bloße Teilnahme an Modulen vergeben werden, sondern ihre Vergabe setzt den Nachweis einer erfolgreich abgelegten Modulprüfung voraus. ⁶Der Umfang der abzulegenden Module errechnet sich aus der Anzahl der Credits, die in einem Semester vergeben werden.

§ 8 Lehrveranstaltungen

- (1) ¹Ziele und Inhalte des Studiums werden durch die in der FPSO vorgesehenen Module vermittelt. ²An der Technischen Universität München können insbesondere im Rahmen von Modulen folgende Lehrveranstaltungen in der FPSO vorgeschrieben werden:
1. Vorlesungen,
 2. Übungen,
 3. Seminare,
 4. Kolloquien,
 5. Praktika,
 6. Exkursionen,
 7. Projekt.
- (2) ¹Alle Lehrveranstaltungen sind Modulen zugeordnet. ²Dasselbe Modul kann von einem Studierenden in einen Studiengang nur einmal eingebracht werden. ³Wahlpflicht- oder Wahlmodule, die bereits in den Bachelorabschluss eingebracht wurden, können im Masterstudiengang nicht mehr gewählt werden.
- (3) ¹Ein Anspruch darauf, dass ein Wahlpflicht- oder Wahlmodul innerhalb einer Studienrichtung oder eines Schwerpunkts in einem Studiengang bei nicht ausreichender Anzahl von Studierenden durchgeführt wird, besteht nicht. ²Gleiches gilt, wenn der Technischen Universität München für die Lehrveranstaltung kein geeigneter Dozent zur Verfügung steht. ³Die Studierbarkeit des angebotenen Schwerpunkts oder der Studienrichtung muss gewährleistet sein.

- (4) ¹Eine FPSO kann vorsehen, dass der individuelle Semesterstudienplan vom beauftragten Mentor unter Beteiligung des Prüfungsausschusses genehmigt werden muss. ²Die Aufgaben des Mentors sind in der FPSO zu regeln.

§ 9 Regelstudienzeiten

- (1) ¹Die Regelstudienzeit für das Bachelorstudium beträgt an der Technischen Universität München mindestens sechs Semester und höchstens acht Semester. ²Die Zahl der zum erfolgreichen Abschluss erforderlichen Credits beträgt in den Bachelorstudiengängen 180 Credits, 210 Credits oder 240 Credits je nach festgelegter Regelstudienzeit.
- (2) ¹Die Regelstudienzeit für das Masterstudium beträgt an der Technischen Universität mindestens zwei und höchstens vier Semester. ²Die Zahl der zum erfolgreichen Abschluss erforderlichen Credits beträgt in dem Masterstudiengang damit 60, 90 oder 120 Credits, derart, dass unter Einbeziehung des vorangehenden Bachelorstudiums 300 Credits erreicht werden.

§ 10 Prüfungsfristen, Studienfortschrittskontrolle, Fristversäumnis

- (1) ¹Um die in der FPSO festgelegte Regelstudienzeit einzuhalten, haben Studierende zielgerichtet zu studieren; sie sollen die nach der FPSO dem jeweils aktuellen Semester zugeordneten Prüfungen des Studiengangs ablegen. ²Der Studienfortschritt wird jedes Semester anhand der dem jeweiligen Studiengang zugeordneten Pflicht-, Wahlpflicht- und Wahlmodule überprüft (Studienfortschrittskontrolle); es sind mindestens die Vorgaben der Absätze 2 bis 4 zu erfüllen.
- (2) In Bachelor- und Masterstudiengängen ist bis zum Ende des zweiten Fachsemesters eine in der FPSO zu bestimmende Anzahl von Modulprüfungen aus den Grundlagen des jeweiligen Studiengangs zu erbringen.
- (3) ¹In sechssemestrigen Bachelorstudiengängen sind darüber hinaus in den in der jeweiligen FPSO festgelegten Modulen
1. bis zum Ende des dritten Fachsemesters mindestens 30 Credits,
 2. bis zum Ende des vierten Fachsemesters mindestens 60 Credits,
 3. bis zum Ende des fünften Fachsemesters mindestens 90 Credits,
 4. bis zum Ende des sechsten Fachsemesters mindestens 120 Credits,
 5. bis zum Ende des siebten Fachsemesters mindestens 150 Credits und
 6. bis zum Ende des achten Fachsemesters mindestens 180 Credits

zu erbringen. ²Im Falle einer abweichenden Regelstudienzeit (sieben- oder achtsemestriger Bachelorstudiengang, Teilzeitstudiengang) sind die Fristen und Mindestcreditsummen in der FPSO entsprechend anzupassen. ³In begründeten Ausnahmefällen wie beispielsweise Modularstreckung über mehrere Semester oder besonderen Studienmodellen kann von den in Satz 1 genannten Mindestcreditsummen in der jeweiligen FPSO abgewichen werden.

- (4) ¹In viersemestrigen Masterstudiengängen sind darüber hinaus in den in der jeweiligen FPSO festgelegten Modulen
1. bis zum Ende des dritten Fachsemesters mindestens 30 Credits,
 2. bis zum Ende des vierten Fachsemesters mindestens 60 Credits,
 3. bis zum Ende des fünften Fachsemesters mindestens 90 Credits und
 4. bis zum Ende des sechsten Fachsemesters mindestens 120 Credits
- zu erbringen. ²Bei einer abweichenden Regelstudienzeit (zwei- oder dreisemestriger Masterstudiengang, Teilzeitstudiengang) sind die Fristen und Mindestcreditsummen in der FPSO entsprechend anzupassen. ³Abs. 3 Satz 3 gilt entsprechend.
- (5) ¹Überschreiten Studierende die Fristen nach Abs. 2, Abs. 3 Satz 1 Nrn. 1 bis 5 oder Abs. 4 Satz 1 Nrn. 1 bis 3 oder die entsprechenden angepassten Fristen nach Abs. 3 Satz 2 oder Abs. 4 Satz 2, gelten die noch nicht erbrachten Modulprüfungen als abgelegt und endgültig nicht bestanden. ²Dies gilt nicht, wenn der Prüfungsausschuss eine Fristverlängerung oder Fristaussetzung gemäß Abs. 6a gewährt.
- (6) ¹Überschreiten Studierende die Frist nach Abs. 3 Satz 1 Nr. 6 oder Abs. 4 Satz 1 Nr. 4 oder die entsprechende angepasste Frist nach Abs. 3 Satz 2 oder Abs. 4 Satz 2, gelten die noch nicht erbrachten Modulprüfungen als abgelegt und nicht bestanden. ²Wird die Mindestcreditsumme nach Abs. 3 Satz 1 Nr. 6 oder Abs. 4 Satz 1 Nr. 4 oder die nach Abs. 3 Satz 2 oder Abs. 4 Satz 2 entsprechend angepasste Mindestcreditsumme auch bis zum Ende des nachfolgenden Fachsemesters nicht erreicht, gelten die noch nicht erbrachten Modulprüfungen als endgültig nicht bestanden. ³Abs. 5 Satz 2 gilt entsprechend.
- (6a) ¹Wird die gemäß Abs. 3 oder Abs. 4 zum Ende eines Fachsemesters erforderliche Mindestcreditsumme nicht erbracht, so kann der Prüfungsausschuss von der Feststellung des Nichtbestehens oder des endgültigen Nichtbestehens absehen und den Zeitraum zur Erbringung der erforderlichen Mindestcreditsumme um ein oder mehrere Semester verlängern, sodass sich in der Folge auch die in den nachfolgenden Fachsemestern zu erbringenden Mindestcreditsummen entsprechend verschieben (Fristverlängerung). ²Der Prüfungsausschuss kann auch von der Feststellung des Nichtbestehens oder des endgültigen Nichtbestehens absehen, ohne den Zeitraum zur Erbringung der gemäß Abs. 3 oder Abs. 4 erforderlichen Mindestcreditsummen zu verlängern, mit der Folge, dass diese erst ab dem nachfolgenden Fachsemester wieder einzuhalten sind (Fristaussetzung). ³Die Gewährung einer Fristverlängerung oder Fristaussetzung setzt das Vorliegen triftiger Gründe gemäß Abs. 7 voraus; die Fristverlängerung soll ein Semester nicht übersteigen. ⁴Fristverlängerung und Fristaussetzung erfolgen nur auf schriftlichen Antrag an den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses. ⁵Der Prüfungsausschuss entscheidet nach pflichtgemäßem Ermessen; dabei können neben den triftigen Gründen auch weitere Gesichtspunkte, insbesondere der gesamte bisherige Studienverlauf, berücksichtigt werden. ⁶Werden die Vorgaben des Abs. 2 nicht erfüllt, gelten die Sätze 1, 3, 4 und 5 entsprechend.
- (6b) ¹Der Rücktritt von einer Prüfung setzt das Vorliegen triftiger Gründe gemäß Abs. 7 voraus. ²Werden triftige Gründe gemäß Abs. 7 anerkannt, so ist die Prüfung zum nächstmöglichen Termin abzulegen, soweit nicht der Prüfungsanspruch im jeweiligen Studiengang gemäß Abs. 5 Satz 1 oder Abs. 6 Satz 2 erloschen ist.
- (7) ¹Durch den Studierenden nicht zu vertretende Gründe für die Nicht-Ablegung einer Prüfung oder die Überschreitung einer Frist (triftige Gründe) müssen dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. ²§ 20 ist zu beachten. ³Für den Fall, dass eine Erkrankung geltend gemacht wird, kann der Prüfungsausschuss im Einzelfall oder vor Beginn eines Prüfungstermins durch ortsübliche Bekanntgabe des Prüfungsausschusses oder des Prüfungsamtes allgemein die Vorlage eines ärztlichen, vertrauensärztlichen oder amtsärztlichen Attestes verlangen, welches Beginn und Ende der krankheitsbedingten Prüfungsunfähigkeit ausweisen muss. ⁴Die Vorlage eines

amtsärztlichen Attestes kann in Zweifelsfällen verlangt werden. ⁵Der Prüfungsausschuss kann triftige Gründe nur für den Zeitraum anerkennen, für den sie glaubhaft gemacht oder im Fall des Satzes 2 ordnungsgemäß nachgewiesen sind. ⁶Eine vor oder während der Prüfung eingetretene Prüfungsunfähigkeit muss unverzüglich schriftlich beim Vorsitzenden des Prüfungsausschusses oder beim Prüfenden geltend gemacht werden.

III. Form der Modulprüfung

§ 11

Art und Zeitpunkt der Prüfung

- (1) ¹Als Prüfungsarten sind Klausuren, sonstige schriftliche Leistungen und mündliche Prüfungen, sonstige mündliche Leistungen sowie sportpraktische und zeichnerische Prüfungen möglich. ²Bei einer in Form einer Gruppenarbeit erbrachten Prüfungsleistung muss der Beitrag des einzelnen Studierenden deutlich erkennbar und bewertbar sein.
- (2) ¹Die Termine der Prüfungen aus den einzelnen Modulen mit Zuordnung der Studierenden zu den einzelnen Prüfenden und die Prüfungsorte sind mindestens 14 Tage vor dem jeweils fälligen Prüfungstermin in geeigneter Weise bekanntzugeben. ²Ein kurzfristig aus zwingenden Gründen notwendig werdender Wechsel des Prüfenden, Prüfungstermins oder Prüfungsortes ist zulässig; er ist unverzüglich in der vorbezeichneten Weise bekannt zu geben.
- (3) ¹Die FPSOen können vorsehen, dass Prüfungen in einer Fremdsprache abgenommen werden. ²Außerdem kann die FPSO regeln, dass eine Prüfung auf Antrag des Studierenden in einer Fremdsprache abgehalten wird.

§ 12

Schriftliche, zeichnerische und sportpraktische Prüfung

- (1) ¹Schriftliche Prüfungen sind Klausuren oder sonstige schriftliche Leistungen. ²Als sonstige schriftliche Leistungen gelten z.B. Projektberichte, Hausarbeiten, Seminararbeiten, zeichnerische und gestalterische Entwürfe, Poster und Arbeitsberichte.
- (2) Studierende, die an einer schriftlichen Prüfung oder sportpraktischen Prüfung teilnehmen, haben sich auf Verlangen durch Vorlage des Studentenausweises (Student Card) auszuweisen.
- (3) ¹Erscheint ein Studierender verspätet zu einer Prüfung, so kann er die versäumte Zeit nicht nachholen. ²Das Verlassen des Prüfungssaales ist nur mit Erlaubnis des Aufsichtführenden zulässig. ³Uhrzeit und Dauer der Abwesenheit werden auf der Arbeit vermerkt.
- (4) ¹Über jede schriftliche Prüfung ist eine Niederschrift zu fertigen und vom Aufsichtführenden zu unterzeichnen. ²In der Niederschrift sind alle Vorkommnisse einzutragen, welche für die Feststellung der Prüfungsergebnisse von Belang sind, insbesondere Vorkommnisse nach § 22.
- (5) Die zugelassenen Hilfsmittel bestimmt der jeweilige Prüfende; sie werden mindestens vier Wochen vor dem Prüfungstermin bekannt gegeben.

- (6) ¹Schriftliche Prüfungsleistungen sind in der Regel durch einen Prüfenden zu bewerten. ²Prüfungsleistungen, die als nicht bestanden bewertet werden sollen, sind von zwei Prüfenden zu bewerten. ³Die Noten mehrerer Prüfender werden gemäß § 18 Abs. 11 gemittelt.
- (7) ¹Klausurarbeiten dauern mindestens 60 und höchstens 180 Minuten. ²Für Module im Umfang von mehr als 10 Credits kann eine Prüfungsdauer bis zu 240 Minuten vorgesehen werden. ³Wird ein Modul durch Modulteilprüfungen abgeschlossen, so darf die Gesamtdauer der Klausuren die in den Sätzen 1 und 2 genannten Zeitangaben nicht überschreiten. ⁴Die Dauer einer Klausur ist in der FPSO zu regeln.
- (8) ¹Die fachlich zuständigen Prüfenden können in Abstimmung mit dem zuständigen Prüfungsausschuss Abweichungen von den in der jeweiligen Anlage zur FPSO getroffenen Festlegungen bestimmen. ²Änderungen sind zu Beginn der Lehrveranstaltung, an die die Prüfung anschließt, spätestens aber vier Wochen nach Vorlesungsbeginn in geeigneter Weise bekannt zu geben. ³Melden sich nur wenige Studierende zu einer Prüfung an, so kann der Prüfer nach schriftlicher Bekanntgabe spätestens vier Wochen vor dem Prüfungstermin statt einer schriftlichen Prüfung eine mündliche Prüfung abhalten.
- (9) ¹Die Abs. 2 bis 8 gelten entsprechend für zeichnerische Prüfungen. ²Die Dauer einer zeichnerischen Prüfung kann länger als 180 Minuten betragen. ³Näheres ist in der FPSO zu regeln.
- ¹
- (10) ¹In sportpraktischen Prüfungen hat der Studierende nach Maßgabe der FPSO sportpraktische Leistungen und die Fähigkeit zur Demonstration sportspezifischer Techniken nachzuweisen. ²Abs. 6 gilt entsprechend.
- (11) ¹Eine schriftliche Prüfung kann auch in elektronischer Form abgenommen werden. ²Den Studierenden wird vor der Prüfung im Rahmen der Lehrveranstaltung ausreichend Gelegenheit gegeben, sich mit dem elektronischen Prüfungssystem vertraut zu machen. ³Datenschutzrechtliche Bestimmungen sind einzuhalten.
- (12) ¹Können Prüfungen in einem Studiengang nur an einer anderen Fakultät bzw. Studienfakultät der Technischen Universität München abgelegt werden, so gelten für die Prüfungsart und die Prüfungsdauer sowie die Bewertung der Multiple-Choice-Prüfung die Bestimmungen der entsprechenden FPSO der Studiengänge der anderen Fakultät bzw. Studienfakultät. ²Ist eine solche FPSO nicht vorhanden, so legt der Prüfer in Abstimmung mit den betroffenen Prüfungsausschüssen die in Satz 1 genannten Prüfungsmodalitäten spätestens vier Wochen vor Vorlesungsbeginn fest.
- (13) ¹Studierende, die wegen eines Wechsels in ein Auslandsstudium den regulären Termin einer schriftlichen Prüfung nicht wahrnehmen können, können im Einvernehmen mit dem jeweiligen Prüfenden beantragen, dass ein mündlicher Ersatzprüfungstermin festgelegt wird. ²Die Entscheidung trifft der Prüfungsausschuss. ³Mit dem Antrag sind Nachweise für das beabsichtigte Auslandsstudium vorzulegen.

§ 12 a **Multiple-Choice-Verfahren¹**

- (1) ¹Eine schriftliche Prüfung kann nach grundsätzlicher Beratung über die Durchführung von Multiple-Choice-Verfahren im Fakultätsrat der Fakultät in Form des Multiple-Choice-Verfahrens abgenommen werden. ²Wird diese Art der Prüfung gewählt, ist dies den Studierenden rechtzeitig bekannt zu geben. ³§ 6 Abs. 5 Satz 2 APSO gilt entsprechend. ⁴Der Fragen-Antworten-Katalog wird von mindestens zwei im Sinne der APSO Prüfungsberechtigten

¹ § 12 a gilt für Multiple-Choice-Verfahren, die nach In-Kraft-Treten der Änderungssatzung (1. Oktober 2012) durchgeführt werden.

erstellt. ⁵Dabei ist festzulegen, welche Antworten als zutreffend anerkannt werden. ⁶Die Prüfungsaufgaben müssen zuverlässige Prüfungsergebnisse ermöglichen. ⁷Ergibt eine Überprüfung durch die Prüfungsberechtigten, dass einzelne Prüfungsaufgaben, gemessen an den Anforderungen des Satzes 6, fehlerhaft sind, sind diese bei der Feststellung des Prüfungsergebnisses nicht zu berücksichtigen.

- (2) ¹Prüfungen nach Abs. 1 Satz 1 sind in Form von Einfachauswahlaufgaben (genau einer von insgesamt n Antwortvorschlägen ist richtig – „1 aus n “) zu stellen. ²Voraussetzung ist, dass n mindestens drei Antwortvorschläge umfasst ($n \geq 3$). ³Prüfungen, die ausschließlich in Form von Einfachauswahlaufgaben gestellt werden, müssen mindestens 35 Prüfungsaufgaben umfassen.
- (3) Werden Prüfungen nur teilweise in Form des Multiple-Choice-Verfahrens abgenommen, so ist Abs. 2 entsprechend anzuwenden, sofern der Prüfungsanteil, der in Form des Multiple-Choice-Verfahrens abgenommen wird, 20 Prozent übersteigt.
- (4) Prüfungen, die gemäß Abs. 2 Satz 1 aus Einfachauswahlaufgaben bestehen, gelten als bestanden,
1. wenn insgesamt mindestens 60 Prozent der gestellten Fragen zutreffend beantwortet wurden oder
 2. wenn die Zahl der zutreffenden Antworten mindestens 50 Prozent beträgt und die Zahl der vom Studierenden zutreffend beantworteten Fragen um nicht mehr als 22 Prozent die durchschnittlichen Prüfungsleistungen der Studierenden unterschreitet, die erstmals an der entsprechenden Prüfung teilgenommen haben.
- (5) Hat der Studierende die für das Bestehen der Prüfung nach Abs. 4 erforderliche Mindestzahl zutreffend beantworteter Prüfungsfragen erreicht, so lautet die Note für die im Multiple-Choice-Verfahren abgefragte Prüfung:
1. „sehr gut“ bei mindestens 75 Prozent,
 2. „gut“ bei mindestens 50 Prozent, aber weniger als 75 Prozent,
 3. „befriedigend“ bei mindestens 25 Prozent, aber weniger als 50 Prozent,
 4. „ausreichend“ bei 0 oder weniger als 25 Prozent zutreffender Antworten der darüber hinaus gestellten Prüfungsfragen.
- (6) Im Prüfungsbescheid wird dem Studierenden
1. die Note,
 2. die Bestehensgrenze,
 3. die Zahl gestellter Fragen,
 4. die Zahl der richtig beantworteten Fragen und der Durchschnitt der in Abs. 4 genannten Bezugsgruppe
- bekannt gegeben.“

§ 13 Mündliche Prüfung

- (1) ¹Mündliche Prüfungen sind mindestens von einem Prüfenden und einem fachkundigen Beisitzer durchzuführen. ²Nicht hochschulangehörige Beisitzer sind auf Vorschlag des jeweiligen Prüfenden vom Prüfungsausschuss zu bestellen. ³Die Prüfungsleistungen werden vom Prüfenden, bei mehreren Prüfenden von allen bewertet. ⁴Weichen die Noten der Prüfenden voneinander ab, so werden sie gemäß § 18 Abs. 12 gemittelt und an die Notenskala des § 17 Abs. 1 und 2 angepasst.

- (2) ¹Mündliche Einzelprüfungen dauern mindestens 20 Minuten und höchstens 60 Minuten. ²Mündliche Mehrfachprüfungen dauern mindestens 15 Minuten und höchstens 45 Minuten je Studierenden. ³§ 12 Abs. 2, 6 sowie Abs. 8 Sätze 1 und 2 gelten entsprechend.
- (3) Die wesentlichen Gegenstände der Prüfung in den einzelnen Fächern sind von einem Fachkundigen in einem Protokoll festzuhalten.
- (4) ¹Bei mündlichen Prüfungen sollen Studierende des gleichen Studienganges, die sich der gleichen Prüfung unterziehen wollen, im Rahmen der räumlichen Möglichkeiten als Zuhörer zugelassen werden. ²Auf Verlangen des Studierenden werden Zuhörer ausgeschlossen. ³Der Prüfende kann Studierende desselben Prüfungssemesters als Zuhörer ausschließen. ⁴Die Zulassung erstreckt sich nicht auf die Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses an den Studierenden.
- (5) Als sonstige mündliche Leistungen gelten z.B. Referate, Präsentationen oder Fachbeiträge.

§ 13 a Elektronische Fernprüfungen

- (1) ¹Bis zum 31. Dezember 2025 dürfen Studien- und Prüfungsleistungen auch als elektronische Fernprüfungen anstelle von Präsenzprüfungen abgenommen werden. ²Elektronische Fernprüfungen sind Prüfungen, die mithilfe telekommunikationsfähiger Endgeräte ortsungebunden abgelegt werden; insbesondere zählen hierzu online proctored exams, bei denen auch die Prüfungsaufsicht computergestützt erfolgt.
- (2) ¹Den Studierenden soll vor der Prüfung hinreichend Gelegenheit gegeben werden, sich mit dem elektronischen Prüfungssystem vertraut zu machen. ²Datenschutzrechtliche Bestimmungen sind einzuhalten. ³Erforderlich zur Durchführung und Bewertung elektronischer Fernprüfungen ist insbesondere die Verarbeitung einschließlich der Übermittlung der für die Identifizierung notwendigen personenbezogenen Daten sowie der personenbezogenen Daten im Rahmen der Erbringung der Prüfungsleistung an den mit der Durchführung der Prüfung beauftragten Dienstleister entsprechend der jeweiligen Beschreibung der Verarbeitungstätigkeit, die Videoaufnahme der zu prüfenden Person während der Prüfung, des Weiteren Maßnahmen zur Sicherung der Chancengleichheit und zum Ausschluss von Täuschungen. ⁴Für den Fall einer technischen Störung wird in geeigneten Fällen der damit verbundene Zeitverlust durch eine entsprechende Verlängerung der Prüfungszeit ausgeglichen, sofern dies unter Berücksichtigung des Grundsatzes der Chancengleichheit möglich ist; § 21 bleibt unberührt. ⁵Im Übrigen sind die in der FPSO vorgesehenen Verfahrensvorschriften zu den jeweiligen Prüfungen auch bei elektronischen Fernprüfungen einzuhalten, sofern nicht deren Wesen dem entgegensteht.

IV. Durchführung der Prüfung

§ 14

Allgemeine Zulassungsvoraussetzungen

- (1) ¹Mit der Immatrikulation in den Studiengang an der Technischen Universität München gilt der Studierende zu den Prüfungen des jeweiligen Studienganges als zugelassen, es sei denn, die Zulassung ist nach Abs. 2 zu versagen. ²Beurlaubte Studierende können vorbehaltlich der Regelung in § 20 nicht an erstmalig abzulegenden Prüfungen teilnehmen. ³Im Falle einer Exmatrikulation zu Semesterende ist der Studierende zu einer Prüfung zugelassen, wenn die abzulegende Prüfung dem Prüfungstermin des vorangegangenen Semesters zuzuordnen ist. ⁴Alle Prüfungen, unabhängig ob Ersttermin oder Wiederholung bis einschließlich der ersten Woche nach Vorlesungsbeginn des darauffolgenden Semesters, gehören an der Technischen Universität München zum vorangegangenen Semester.
- (2) Die Zulassung darf nur versagt werden, wenn
1. die in der FPSO festgelegten Zulassungsvoraussetzungen nicht vollständig erfüllt oder die hierfür vorgeschriebenen Nachweise nicht fristgemäß vorgelegt sind, oder
 2. der Studierende
 - bei einem Bachelorstudiengang die Grundlagen- und Orientierungsprüfung, Vorprüfung oder eine vergleichbare Prüfung in demselben oder in einem verwandten Studiengang oder
 - die Abschlussprüfung in demselben Studiengang endgültig nicht bestanden hat.
- (3) Abweichend von den Absätzen 1 und 2 ist die Zulassung zu Lehrveranstaltungen und Prüfungen in einem Modul versagt, wenn dem Studierenden nach Vorschriften des Exportkontrollrechts, insbesondere der Verordnung (EU) 2021/821, dem Außenwirtschaftsgesetz (AWG) oder der Außenwirtschaftsverordnung (AWV), kein Zugang zu Lehrinhalten eines Moduls des Studiengangs gewährt werden darf oder eine hierfür erforderliche Genehmigung des Bundesamts für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle (BAFA) nicht erteilt oder aufgehoben wurde.

§ 15

Anmeldung zur Prüfung, Belegung von Modulen

- (1) ¹Zur Teilnahme an einer Prüfungsleistung in einem Pflicht-, Wahlpflicht- und Wahlmodul ist eine Anmeldung beim zuständigen Prüfungsausschuss über TUMonline erforderlich. ²Die Anmeldetermine und Anmeldeformalitäten werden in geeigneter Weise den Studierenden bekannt gegeben. ³Die FPSO kann abweichend von Satz 1 bestimmen, dass die Anmeldung zu diesen Prüfungen innerhalb eines vom jeweiligen Prüfenden festgelegten Anmeldezeitraums beim jeweiligen Prüfenden zu erfolgen hat. ⁴Zusätzlich ist vor Antritt bei diesen Prüfungen nach Satz 3 eine Meldung in der durch Aushang bekannt gegebenen Form beim zuständigen Prüfungsausschuss erforderlich.
- (2) ¹Für jede Wiederholungsprüfung ist eine Anmeldung gemäß Abs. 1 Satz 1 erforderlich. ²Ein Studierender soll sich so rechtzeitig zur ersten Wiederholungsprüfung anmelden, dass er diese bis spätestens einer Frist von sechs Monaten nach Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses abgelegt hat. ³Abweichend von Satz 1 gilt eine Meldung zu einer Prüfungsleistung in einem Pflicht- und Wahlpflichtmodul im Rahmen der Grundlagen- und Orientierungsprüfung oder im Rahmen von im Eignungsverfahren auferlegten Brückenkursen zugleich als bedingte Meldung zu der entsprechenden Wiederholungsprüfung zum nächstmöglichen Prüfungstermin.

- (3) Die FPSO kann vorsehen, dass Studierende, die für einen Studiengang immatrikuliert sind, zu den studienbegleitenden Prüfungen dieses Studienganges als gemeldet gelten, die zu den in der Anlage zur FPSO vorgesehenen Lehrveranstaltungen des Semesters gehören, in dem sich der Studierende befindet.
- (4) ¹Im Rahmen der GOP-Prüfung gelten Studierende als nicht zu den Prüfungen gemeldet, wenn sie sich bis zum letzten Tag vor Beginn des Prüfungszeitraums exmatrikulieren. ²Bei einer Exmatrikulation nach Beginn des Prüfungszeitraums gilt der Studierende zu allen dem Semester zugeordneten Modulprüfungen der GOP-Prüfung als gemeldet.

§ 16

Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen

- (1) ¹Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen, die in Studiengängen an einer staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschule in der Bundesrepublik Deutschland, durch die erfolgreiche Teilnahme an einer Fernstudieneinheit im Rahmen eines Studienganges an einer staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschule in der Bundesrepublik Deutschland oder in Studiengängen an ausländischen Hochschulen erbracht worden sind, sind anlässlich der Fortsetzung des Studiums oder der Ablegung von Prüfungen vom zuständigen Prüfungsausschuss anzurechnen, außer es bestehen wesentliche Unterschiede hinsichtlich der erworbenen Kompetenzen (Lernergebnisse). ²Die Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen, die an einer Universität oder gleichgestellten Hochschule in der Bundesrepublik Deutschland im gleichen oder einem verwandten Studiengang erbracht wurden, erfolgt von Amts wegen.
- (2) ¹Bei der Anrechnung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen, die außerhalb der Bundesrepublik Deutschland erbracht wurden, sind die von der Kultusministerkonferenz und der Hochschulrektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen sowie Absprachen im Rahmen von Hochschulpartnerschaftsverträgen zu beachten. ²Soweit Äquivalenzvereinbarungen nicht vorliegen, entscheidet der Prüfungsausschuss. ³Außerdem kann die Zentralstelle für das ausländische Bildungswesen bei der Kultusministerkonferenz gehört werden.
- (3) Außerhalb des Hochschulbereichs erworbene Kenntnisse und Fähigkeiten dürfen höchstens die Hälfte des vorgeschriebenen Hochschulstudiums ersetzen.
- (4) ¹Die Studierenden haben die für die Anrechnung erforderlichen Unterlagen vorzulegen. ²Mit Ausnahme des in Abs. 1 Satz 2 geregelten Falls erfolgt die Anerkennung nur auf Antrag. ³Ein Antrag auf Anerkennung von Prüfungsleistungen aus früheren Studien kann nur einmal und zwar innerhalb des ersten Studienjahres an der Technischen Universität München beim zuständigen Prüfungsausschuss gestellt werden. ⁴Für die in Beurlaubungssemestern erbrachten Leistungen darf der Antrag auf Anerkennung nur einmal in dem der Beurlaubung folgenden Fachsemester gestellt werden. ⁵Bei Zeugnissen oder Unterlagen, die nicht in deutscher oder englischer Sprache ausgestellt sind, kann die Vorlage einer beglaubigten deutschen Übersetzung verlangt werden. ⁶Zu den einzureichenden Unterlagen gehören insbesondere Modulbeschreibungen mit Lernergebnissen, Lehrformen, Inhalten, Arbeitsaufwand und Voraussetzungen sowie das Notensystem, nach dem das Modul bewertet wurde.
- (5) ¹Im Transcript of Records nach § 26 werden die Noten angerechneter Module aufgeführt und bei der Gesamtnotenbildung berücksichtigt, wenn sie entweder nach demselben Notensystem wie an der Technischen Universität München gebildet wurden oder in eine Note nach § 17 Abs. 1 und 2 umgerechnet werden können. ²Eine Kennzeichnung der Anrechnung im Transcript of Records ist zulässig.

- (6) ¹Stimmt das Notensystem an Universitäten oder an gleichgestellten Hochschulen erbrachter und von der Technischen Universität München angerechneter Prüfungen mit dem Notensystem des § 17 Abs. 1 und 2 nicht überein, werden die Noten der anderen Hochschule nach der Formel

$$x = 1 + 3 \frac{N_{\max} - Nd}{N_{\max} - N_{\min}}$$

x = gesuchte Umrechnungsnote
 N_{max} = beste erzielbare Note
 N_{min} = unterste Bestehensnote
 Nd = erzielte Note

umgerechnet. ²Bei den so berechneten Noten wird nur eine Stelle hinter dem Komma berücksichtigt; eine Anpassung an die in § 17 Abs. 1 und 2 genannten Notenstufen erfolgt nicht. ³Abs. 5 Satz 2 gilt entsprechend.

- (7) ¹Ist eine Umrechnung nach Abs. 6 nicht möglich, so legt der Prüfungsausschuss einen entsprechenden Schlüssel für die Notenumrechnung fest. ²Abs. 5 Satz 2 gilt entsprechend.

§ 17 Bewertung der Prüfungsleistungen

- (1) ¹Der Prüfungsbewertung dürfen nur individuelle Leistungen des Studierenden zugrunde gelegt werden. ²Die Urteile über die einzelnen Prüfungsleistungen werden von dem jeweiligen Prüfenden durch folgende Noten ausgedrückt:

Note 1 "sehr gut"	= eine hervorragende Leistung;
Note 2 "gut"	= eine Leistung, die erheblich über den Durchschnittsanforderungen liegt;
Note 3 "befriedigend"	= eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht;
Note 4 "ausreichend"	= eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen entspricht;
Note 5 "nicht ausreichend"	= eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt.

³Ist eine Prüfungsleistung von mehreren Prüfenden zu bewerten, so gilt § 18 Abs. 11. ⁴Bei der Mittelung wird eine Stelle nach dem Komma berücksichtigt, alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen. ⁵Gleiches gilt im Fall von § 6 Abs. 4 Satz 3.

- (2) Zur differenzierten Bewertung der Prüfungsleistungen können *die* Noten um 0,3 auf Zwischenwerte erhöht oder erniedrigt werden; *die* Noten 0,7 und 5,3 sind dabei ausgeschlossen.
- (3) ¹Besteht ein Modul aus mehreren Modulteilprüfungen, so errechnet sich die Modulnote aus dem gewichteten Durchschnitt der einzelnen Teilprüfungen. ²Bei der Mittelung wird eine Stelle nach dem Komma berücksichtigt, alle weiteren werden ohne Rundung gestrichen.

(4) Die Modulnote lautet

bis 1,5	"sehr gut";
1,6 bis 2,5	"gut";
2,6 bis 3,5	"befriedigend";
3,6 bis 4,0	"ausreichend";
ab 4,1	"nicht ausreichend".

(5) ¹Die Gesamtnote wird als gewichtetes Notenmittel aller Module einschließlich des Moduls „Abschlussarbeit“ errechnet. ²Die Notengewichte der einzelnen Module entsprechen den zugeordneten Credits. ³Die FPSO kann auch regeln, dass die Noten in ihrem Anteil für die Gesamtnote unterschiedlich und unabhängig von ihren Credits gewichtet werden. ⁴Insbesondere kann auch vorgesehen werden, dass Anteile der ersten Studienphase nicht bei der Berechnung der Gesamtnote berücksichtigt werden. ⁵Wurden in einem Modul nur Studienleistungen erbracht, so bleiben deren Credits bei der Bildung der Gesamtnote außer Acht. ⁶Hat der Studierende mehr Wahlmodule als erforderlich erfolgreich abgelegt, so muss der Studierende dem Prüfungsausschuss mitteilen, welche der Prüfungsleistungen in die Notenberechnung eingehen sollen. ⁷Die Mitteilung muss dem Prüfungsausschuss zugehen, die Wahl ist bindend. ⁸Unterbleibt eine Erklärung, so werden die besten Prüfungsleistungen bis zum in der FPSO für das jeweilige Wahlmodul definierten Creditumfangs berücksichtigt.

(6) Das Prädikat einer bestandenen Prüfung lautet

bei einer Gesamtnote bis 1,2 "mit Auszeichnung bestanden"
= eine ganz hervorragende Leistung;

bei einer Gesamtnote von 1,3 bis 1,5 "sehr gut bestanden"
= eine besonders anzuerkennende Leistung;

bei einer Gesamtnote von 1,6 bis 2,5 "gut bestanden"
= eine den Durchschnitt überragende Leistung;

bei einer Gesamtnote von 2,6 bis 3,5 "befriedigend bestanden"
= eine Leistung, die in jeder Hinsicht durchschnittlichen Anforderungen gerecht wird;

bei einer Gesamtnote von 3,6 bis 4,0 "bestanden"
= eine Leistung, die abgesehen von einzelnen Mängeln durchschnittlichen Anforderungen entspricht.

(7) ¹Zusätzlich zu den Noten nach Abs. 1 bis 4 wird das Abschneiden der jeweiligen Kohorte anhand einer ECTS Grading Table dokumentiert. ²Es wird für jedes einzelne Modul und für jede Abschlussnote eine ECTS Grading Table erstellt. ³Die Kohorte ergibt sich jeweils aus den entsprechenden Prüfungsleistungen (Modulnote, Abschlussnote) der letzten zwei Studienjahre. ⁴Übergangsregeln und Ausnahmeregelungen für kürzere Erhebungszeiträume sind möglich, beispielsweise bei neuen Modulen oder beim Wechsel der Dozenten. ⁵In die ECTS Grading Table gehen nur bestandene Prüfungsleistungen ein. ⁶Anerkannte Leistungen fließen ebenfalls in die Berechnung der ECTS Grading Table ein.

§18 Abschlussarbeit

- (1) ¹Die Abschlussarbeit ist Bestandteil der Abschlussprüfung und ist ein Modul. ²Der Besuch eines ergänzenden Kolloquiums, einer ergänzenden Lehrveranstaltung oder Verteidigung kann in dem Modul „Abschlussarbeit“ oder einem ergänzenden Modul erfolgen. ³Der Studierende muss für die Bearbeitung bis zur Abgabe der Abschlussarbeit an der Technischen Universität München in dem Studiengang immatrikuliert sein. ⁴Die Abschlussarbeit ist:
- im Bachelorstudiengang die Bachelor's Thesis,
im Masterstudiengang die Master's Thesis.
- (2) ¹Die Abschlussarbeit soll zeigen, dass der Studierende in der Lage ist, eine Aufgabe selbstständig nach wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten. ²Sie kann bei geeigneter Themenstellung auch als Gruppenarbeit zugelassen werden, wenn der als Prüfungsleistung zu bewertende Beitrag individuell zuzuordnen ist. ³Die individuelle Zuordnung soll aufgrund von objektiven Kriterien, die eine eindeutige Abgrenzung ermöglichen, beispielsweise durch die Angabe von Abschnitten, Seitenzahlen oder inhaltlichen Schwerpunkten, erfolgen. ⁴Das Thema muss so beschaffen sein, dass es innerhalb der vorgesehenen Frist bearbeitet werden kann.
- (3) Die FPSOen regeln den Zeitpunkt der Ausgabe der Abschlussarbeit.
- (4) ¹Die Abschlussarbeit kann von jedem fachkundigen Prüfenden der Technischen Universität München ausgegeben und betreut werden. ²Die Bewilligung erfolgt über den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses. ³Die Abschlussarbeit darf mit Zustimmung des Vorsitzenden des Prüfungsausschusses in einer Einrichtung außerhalb der Hochschule ausgeführt werden, wenn sie von einem Prüfenden der Technischen Universität München betreut werden kann.
- (5) Hat sich ein Studierender vergebens bemüht, zum vorgesehenen Zeitpunkt ein Thema für die Abschlussarbeit zu erhalten, so sorgt der Vorsitzende des Prüfungsausschusses auf Antrag dafür, dass er ein Thema erhält.
- (6) ¹Die FPSOen regeln die Frist innerhalb der die Abschlussarbeit anzufertigen und dem Prüfungsausschuss einzureichen ist. ²Kann der erste Abgabetermin aus Gründen, die der Studierende nicht zu vertreten hat, nicht eingehalten werden, so verlängert der Prüfungsausschuss die Bearbeitungszeit um maximal die Hälfte der Bearbeitungszeit, wenn der Studierende dies vor dem ersten Abgabetermin beantragt und der Themensteller zustimmt. ³Weist der Studierende durch Attest nach, dass er an der Bearbeitung durch Krankheit gehindert ist, ruht die Bearbeitungszeit.
- (7) ¹Das Thema einer Abschlussarbeit kann nur einmal aus triftigen Gründen und mit Einwilligung des Prüfungsausschusses innerhalb des ersten Drittels der Bearbeitungszeit zurückgegeben werden. ²Bei der Wiederholung der Abschlussarbeit ist eine Rückgabe des Themas nur zulässig, wenn der Studierende bei seiner ersten Arbeit von dieser Möglichkeit keinen Gebrauch gemacht hat.
- (8) ¹Die Abschlussarbeit kann in deutscher oder englischer Sprache abgefasst werden. ²Der Prüfungsausschuss kann die Verwendung einer anderen Sprache zulassen, wenn die fachkundige Bewertung nach Abs. 11 gewährleistet ist.

- (9) ¹Bei der Abgabe der Abschlussarbeit hat der Studierende zu versichern, dass er die Abschlussarbeit selbständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt hat. ²Die Abschlussarbeit ist beim Prüfungsausschuss in elektronischer Form abzugeben. ³Abweichend von Satz 2 ist der Prüfungsausschuss befugt, die Abgabe in einer anderen Form zu verlangen.
- (10) Der Zeitpunkt der Themenstellung und der Abgabe der Arbeit ist beim Prüfungsausschuss aktenkundig zu machen.
- (11) ¹Die Abschlussarbeit ist in der Regel durch den Themensteller der Abschlussarbeit innerhalb einer Frist von zwei Monaten zu bewerten. ²Abschlussarbeiten, die als nicht bestanden bewertet werden sollen, sind durch einen zweiten Prüfenden zu bewerten. ³Die Noten beider Prüfenden werden gemittelt und an die Notenskala des § 17 Abs. 1 und 2 angepasst, wobei der Mittelwert auf die Note der Skala mit dem geringsten Abstand gerundet wird. ⁴Bei gleichem Abstand zu zwei Noten der Skala ist auf die nächstbessere Note zu runden.
- (12) ¹Sollten gemäß der jeweiligen FPSO neben der Abschlussarbeit weitere Prüfungsleistungen in dem Modul erforderlich sein, so errechnet sich die Modulnote als gewichtetes Notenmittel aller im Modul zu erbringender Prüfungsleistungen. ²Die Notengewichte der einzelnen Prüfungsleistungen entsprechen den zugeordneten Credits. ³§ 17 Abs. 1 Satz 4 gilt entsprechend.

§ 19 Nachteilsausgleich

- (1) ¹Im Prüfungsverfahren ist auf Art und Schwere einer Behinderung Rücksicht zu nehmen. ²Macht ein Studierender glaubhaft, dass er wegen lang andauernder oder ständiger körperlicher Behinderung oder chronischer Erkrankung nicht in der Lage ist, die Prüfung ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form abzulegen, kann dies durch entsprechende Verlängerung der Arbeitszeit oder eine andere Gestaltung des Prüfungsverfahrens ausgeglichen werden. ³Auf Verlangen ist ein ärztliches Attest vorzulegen.
- (2) Entscheidungen nach Abs. 1 trifft der zuständige Prüfungsausschuss im Einvernehmen mit dem Prüfenden.
- (3) Für mündliche Prüfungen gelten die Abs. 1 und 2 entsprechend.

§ 20 Schutzfristen nach dem Mutterschutzgesetz, Erziehungsurlaub

¹Die Inanspruchnahme der Schutzfristen entsprechen den §§ 3, 4, 6 und 8 des Mutterschutzgesetzes sowie entsprechend den Fristen des Gesetzes zum Erziehungsgeld und zur Elternzeit (Bundeserziehungsgeldgesetz – BErzGG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. Februar 2004 (BGBl. I S. 206) in der jeweils gelten Fassung wird ermöglicht. ²Eine Ablegung von Prüfungen ist trotz Beurlaubung möglich, Wiederholungsprüfungen müssen nicht abgelegt werden.

§ 21 Mängel im Prüfungsverfahren

Mängel des Prüfungsverfahrens müssen unverzüglich schriftlich beim Vorsitzenden des Prüfungsausschusses oder beim Prüfenden geltend gemacht werden.

§ 22

Täuschung, Plagiatsprüfung, Ordnungsverstoß²

- (1) ¹Versucht der Studierende das Ergebnis einer Prüfung durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, wird die betreffende Prüfung mit „nicht ausreichend“ bzw. „nicht bestanden“ bewertet. ²Prüfungen und Prüfungselemente dürfen mithilfe geeigneter Software auf nicht kenntlich gemachte übernommene Textpassagen oder sonstige Quellen hin überprüft werden; die Beurteilung, ob eine Täuschung vorliegt, erfolgt durch den Prüfenden. ³Mit der Abgabe einer Prüfung stimmt der Studierende der Überprüfung durch eine Software zu. ⁴Auf Verlangen ist eine anonymisierte digitale Version der Prüfung einzureichen.
- (2) Ein Studierender, der den ordnungsgemäßen Ablauf des Prüfungstermins stört, kann von dem Prüfenden oder Aufsichtführenden von der Fortsetzung der Prüfung ausgeschlossen werden; in diesem Fall wird die Prüfung mit „nicht ausreichend“ bzw. „nicht bestanden“ bewertet.
- (3) In schwerwiegenden oder wiederholten Fällen einer Täuschung oder eines Ordnungsverstoßes kann der Prüfungsausschuss den Studierenden von der Erbringung weiterer Prüfungen in diesem Studiengang ausschließen, so dass der Studierende die Abschlussprüfung in diesem Studiengang endgültig nicht bestanden hat.

§ 23

Bestehen und Nichtbestehen von Prüfungen

- (1) ¹Ein Modul ist bestanden, wenn die Modulprüfung mindestens mit „ausreichend“ (4,0) bewertet wurde. ²Umfasst die Modulprüfung eine Studienleistung, so setzt das Bestehen des Moduls die Bewertung der Studienleistung mit „bestanden“ voraus.
- (2) Die Abschlussprüfung ist bestanden, wenn sämtliche hierfür in der FPSO vorgesehenen Module erfolgreich erbracht worden sind und der erforderliche Punktekontostand erreicht wurde.
- (3) Die Abschlussprüfung ist endgültig nicht bestanden, wenn
 1. ein Pflichtmodul oder Wahlpflichtmodul wegen Fristüberschreitung endgültig nicht bestanden worden ist,
 2. die erforderliche Anzahl an Credits in Wahlmodulen wegen Fristüberschreitung endgültig nicht mehr erreicht werden kann,
 3. sofern die FPSO diesen vorsieht, ein abzulegender Prüfungsabschnitt (§ 2) endgültig nicht bestanden worden ist,
 4. der erforderliche Studienfortschritt gemäß § 10 nicht nachgewiesen werden kann,
 5. die Abschlussarbeit, ein Abschlusskolloquium im zweiten Versuch nicht bestanden worden ist.
- (4) ¹Während der aufschiebenden Wirkung eines Rechtsbehelfs unter Vorbehalt erbrachte Modulprüfungen werden auf Antrag des Studierenden als Freifach-Leistungen bescheinigt. ²§ 6 Abs. 10 Satz 3 gilt entsprechend. ³Der Antrag kann nur innerhalb von zwei Wochen nach Unanfechtbarkeit der das Rechtsbehelfsverfahren abschließenden Entscheidung gestellt werden.“

§ 24

Wiederholung von Prüfungen

- (1) ¹Ist eine Modulprüfung in einem Pflicht- oder Wahlpflichtmodul nicht bestanden, so muss diese Modulprüfung wiederholt werden. ²Die Wiederholungsprüfung ist in der Regel innerhalb einer Frist von sechs Monaten nach Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses abzulegen. ³Prüfungen in Pflicht- oder Wahlpflichtmodulen müssen bestanden sein. ⁴Die FPSO kann eine kürzere als die in Satz 2 bestimmte Frist festlegen.
- (2) ¹Für jede Modulprüfung wird mindestens eine Wiederholungsmöglichkeit angeboten. ²Dabei kann die FPSO vorsehen, dass die Wiederholungsprüfung im folgenden Semester angeboten wird, oder aber die Regelung vorsehen, dass die Wiederholung der zum am Ende der Vorlesungszeit stattgefundenen Prüfung noch bis spätestens zum Ende der ersten Woche der Vorlesungszeit des darauffolgenden Semesters stattfindet.
- (3) ¹In jedem Semester soll vorbehaltlich der Regelung in Abs. 2 Satz 2 letzter Halbsatz eine Wiederholungsmöglichkeit für nicht bestandene Prüfungen in Pflicht- und Wahlpflichtmodulen angeboten werden. ²Wird eine Wiederholungsprüfung erst nach zwei Semestern angeboten, so gelten in diesem Fall Abs. 1 Sätze 2 und 3 nicht. ³In besonderen Fällen kann auf Beschluss des Prüfungsausschusses die Wiederholungsprüfung in einer anderen Prüfungsart durchgeführt werden.
- (4) ¹Die Wiederholung ist auf die nicht bestandene Prüfungs- oder Studienleistung beschränkt. ²Bestandene Prüfungen können vorbehaltlich der Regelung in Abs. 10 zur Notenverbesserung nicht wiederholt werden. ³Wurde eine Modulprüfung nicht bestanden, neben der gemäß § 6 Abs. 5 während der Lehrveranstaltungen Mid-Term- Leistungen angeboten wurden, so ist nur die nicht bestandene Modulprüfung zu wiederholen; die während der Vorlesungszeit erbrachte Mid-Term-Leistung kann bei der Benotung der Wiederholungsprüfung unter Beachtung von § 6 Abs. 5 Satz 8 berücksichtigt werden. ⁴Wurde eine Modulprüfung, die gemäß § 6 Abs. 6 aus Modulteilprüfungen besteht, nicht bestanden, so sind nur die nicht bestandenen Modulteilprüfungen zu wiederholen. ⁵Eine nicht bestandene Modulteilprüfung darf bei Modulen, die sich über mindestens zwei Semester erstrecken, wiederholt werden, wenn der Antrag auf Wiederholung vor der Bekanntgabe der Modulnote gestellt wird.
- (5) ¹Nicht bestandene Prüfungen in einem Wahlmodul können wiederholt werden. ²Diese können aber auch durch eine bestandene Prüfungsleistung in einem anderen Wahlmodul ersetzt werden.
- (6) ¹Eine nicht bestandene Modulprüfung, die im Rahmen einer nach der jeweiligen FPSO abzulegenden Grundlagen- und Orientierungsprüfung studienbegleitend abgelegt wurde, kann in der Regel nur einmal wiederholt werden. ²Die jeweilige FPSO regelt, in welchem Umfang nicht bestandene Modulprüfungen der GOP wiederholt werden können und ob diese maximal zweimal oder innerhalb der Fristen der Studienfortschrittskontrolle beliebig oft wiederholt werden können. ³Im Übrigen können nicht bestandene Modulprüfungen unter Beachtung der in § 10 festgelegten Fristen beliebig oft wiederholt werden. ⁴Dies gilt nicht bei Nichtbestehen infolge einer Täuschung oder eines Ordnungsverstoßes gemäß § 22. ⁵In diesem Falle kann die nichtbestandene Prüfung nur einmal wiederholt werden
- (7) Die Abschlussarbeit und ein Abschlusskolloquium können nur einmal wiederholt werden.

- (8) An der Technischen Universität München nicht bestandene Prüfungen können nur an der Technischen Universität München wiederholt werden.
- (9) Abweichend von Abs. 6 Sätze 2 und 3 kann eine FPSO für einen Elitestudiengang (Elitenetzwerk Bayern - ENB) regeln, dass nicht bestandene Prüfungen nicht wiederholt werden können.
- (10)¹Eine FPSO kann regeln, dass eine bestandene Modulprüfung im Pflicht- oder Wahlpflichtbereich, die nicht in Form von Teilprüfungen abgenommen wurde und deren Modulnote in die Gesamtnote eingeht, zum Zwecke der Notenverbesserung auf Antrag des Studierenden einmal wiederholt werden kann, wobei das jeweils bessere Ergebnis zählt. ²Die betreffende Modulprüfung muss zu dem in der FPSO festgelegten frühestmöglichen Zeitpunkt abgelegt und bestanden worden sein. ³Der Antrag auf Teilnahme an der freiwilligen Wiederholungsprüfung ist unverzüglich nach Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses innerhalb der in der FPSO festzulegenden Frist zu stellen. ⁴Die freiwillige Wiederholungsprüfung ist zum nächstmöglichen Prüfungstermin abzulegen. ⁵Abweichend von Satz 1 kann eine FPSO vorsehen, dass eine nicht bestandene Modulteilprüfung in einem bestandenen Modul zur Notenverbesserung auf Antrag des Studierenden einmal wiederholt werden kann. ⁶Satz 3 gilt entsprechend.

§ 25

Zeugnis und Einsicht in die Prüfungsakten

- (1) ¹Über die bestandene Abschlussprüfung ist spätestens zum Ende eines jeden Semesters ein Zeugnis auszustellen, das die Note und das Thema der Abschlussarbeit und die Gesamtnote enthält. ²Das Zeugnis ist vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses oder von dessen Stellvertreter zu unterzeichnen. ³Als Datum des Zeugnisses der Abschlussprüfung ist der Tag anzugeben, an dem alle Prüfungs- und Studienleistungen erbracht sind.
- (2) ¹Bei endgültigem Nichtbestehen einer Prüfung erhält der Studierende auf Antrag eine vom Prüfungsamt ausgestellte Bestätigung über die von ihm erbrachten Prüfungsleistungen, die darauf hinweist, dass es sich nur um Teile einer Prüfung handelt. ²Entsprechendes gilt, wenn ein Studierender, der Teile einer Prüfung abgelegt hat, die Technische Universität München verlässt.
- (3) ¹Auf schriftlichen und begründeten Antrag muss gemäß Art. 29 Abs. 1 Bayerisches Verwaltungsverfahrensgesetz nach Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses einer Prüfungsleistung dem Studierenden Einsicht in seine schriftliche Prüfungsarbeit und die darauf bezogenen Gutachten der Prüfenden sowie in die Protokolle der mündlichen Prüfungen gewährt werden. ²Der Antrag auf Einsichtnahme ist beim Vorsitzenden des Prüfungsausschusses spätestens binnen eines Monats nach Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses zu stellen. ³Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses bestimmt im Benehmen mit dem Prüfenden Ort und Zeit der Einsichtnahme.

§ 26

Urkunde und Diploma Supplement, Transcript of Records

- (1) ¹Nach bestandener Abschlussprüfung wird dem Kandidaten gleichzeitig mit dem Zeugnis eine Urkunde ausgehändigt, welche das Datum des Zeugnisses trägt. ²Darin wird die Verleihung des akademischen Grades beurkundet.
- (2) Die Urkunde wird vom Präsidenten unterzeichnet und mit dem Siegel der Technischen Universität München versehen.

- (3) ¹Außerdem erhält der Studierende ein englischsprachiges Diploma Supplement mit einem Transcript of Records mit dem Datum des Zeugnisses ausgehändigt. ²Im Transcript of Records werden alle bestandenen Module einschließlich der dafür vergebenen Credits und Prüfungsnoten aufgenommen (Leistungsübersicht). ³Das Diploma Supplement wird vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unterzeichnet.
- (4) Der Präsident legt die Gestaltung des Zeugnisses gemäß § 25 Abs. 1, der Urkunde, des Diploma Supplement und des Transcript of Records fest.

§ 27 Ungültigkeit von Prüfungen

- (1) Hat der Studierende bei einer Prüfung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so kann der Prüfungsausschuss die Prüfung für nicht bestanden erklären.
- (2) ¹Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer Prüfung nicht erfüllt, ohne dass der Studierende hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung geheilt. ²Hat der Studierende die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, so entscheidet der Prüfungsausschuss unter Beachtung der allgemeinen Grundsätze über die Rücknahme rechtswidriger Verwaltungsakte (Art. 48 Abs. 1 Bayerisches Verwaltungsverfahrensgesetz).
- (3) ¹Ist das Nichtbestehen der Prüfung festgestellt, so ist das unrichtige Prüfungszeugnis einzuziehen. ²Eine Entscheidung nach Abs. 1 und Abs. 2 Satz 2 ist nach Ablauf von fünf Jahren ab dem Datum des Prüfungszeugnisses ausgeschlossen.

§ 28 Aberkennung des Abschlussgrades

Die Entziehung des Abschlussgrades richtet sich nach Art. 101 BayHIG.

V. Prüfungsorgane und Prüfungsverwaltung

§ 29 Prüfungsausschuss, Prüfende, Prüfungsamt

- (1) ¹Die Durchführung des Prüfungsverfahrens obliegt den Prüfungsausschüssen. ²Diese treffen alle erforderlichen Entscheidungen, soweit diese nicht in dieser Prüfungsordnung den Prüfenden zugewiesen sind oder während des Prüfungsvorgangs selbst notwendig werden und deshalb von Prüfenden oder Aufsichtspersonen zu treffen sind.
- (2) ¹Die Prüfungsausschüsse bestehen aus fünf Mitgliedern, soweit nicht in den FPSOen eine größere Mitgliederzahl vorgesehen ist. ²Die Amtszeit der Mitglieder beträgt in der Regel fünf Jahre. ³Verlängerungen der Amtszeit sind zulässig. ⁴Der Fakultätsrat wählt auf Vorschlag des Dekans für jeden Prüfungsausschuss aus den prüfungsberechtigten Angehörigen des Lehrkörpers die Mitglieder des Prüfungsausschusses und deren Stellvertreter. ⁵Er wählt sodann aus dem Kreis der gewählten Mitglieder den Vorsitzenden und den stellvertretenden Vorsitzenden. ⁶Er bestellt ferner den Schriftführer. ⁷Die Zusammensetzung des Prüfungsausschusses teilt der Dekan dem Präsidenten mit.

- (3) ¹Die Prüfungsausschüsse beschließen in Sitzungen mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen, wenn nach schriftlicher Ladung aller Mitglieder einschließlich der Stellvertreter unter Einhaltung einer mindestens dreitägigen Ladungsfrist die Mehrheit der Mitglieder anwesend oder vertreten ist. ²Hierbei werden nicht stimmberechtigte Personen (s. Satz 5 und 6) nicht mitgezählt. ³Stimmenthaltung, geheime Abstimmung und Stimmrechtsübertragung sind nicht zulässig. ⁴Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag. ⁵Der Ausschluss von Mitgliedern der Prüfungsausschüsse oder anderer in den FPSOen vorgesehener Gremien von der Beratung und Abstimmung in Prüfungsangelegenheiten sowie der Ausschluss von einer Prüfungstätigkeit wegen persönlicher Beteiligung bestimmt sich nach Art. 51 Abs. 2 BayHIG in Verbindung mit Art. 20 und 21 Bayerisches Verwaltungsverfahrensgesetz. ⁶Der Schriftführer nimmt an den Sitzungen des Prüfungsausschusses ohne Stimmrecht teil.
- (3a) Zu den Sitzungen des Prüfungsausschusses wird jeweils ein Fachschaftsvertreter zu den nicht personenbezogenen und bewertungsbezogenen Themen wie beispielsweise Änderung des Wahlmodulkatalogs als Gast geladen.
- (4) ¹Der Vorsitzende beruft die Sitzungen des Prüfungsausschusses ein. ²Bei Eilbedürftigkeit kann er eine Abstimmung im Umlaufverfahren durchführen. ³Unaufschiebbare Eilentscheidungen kann er anstelle des Prüfungsausschusses treffen; hiervon hat er dem Prüfungsausschuss unverzüglich Kenntnis zu geben. ⁴Der Prüfungsausschuss ist befugt, in widerruflicher Weise die Bestellung des Zweitprüfers allgemein oder im Einzelfall auf den Erstprüfer und die Erledigung von bestimmten Aufgaben auf den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses, dessen Stellvertreter sowie das Prüfungsamt oder Studiensekretariate der Fakultäten zu übertragen.
- (5) ¹Der Prüfungsausschuss achtet darauf, dass die Bestimmungen der Prüfungsordnung eingehalten werden. ²Er berichtet regelmäßig dem für die Studienrichtung zuständigen Fachbereich oder dem Studiendekan über die Entwicklung der Prüfungen und Studienzeiten und gibt Anregungen zur Reform der Studienordnungen und Prüfungsordnungen.
- (6) ¹Der Prüfungsausschuss bestellt die Prüfenden. ²Wer zum Prüfenden bestellt werden kann, richtet sich nach Art. 85 Abs. 1 BayHIG in Verbindung mit der Hochschulprüferverordnung in der jeweils geltenden Fassung. ³Bei der Zusammenfassung von mehreren Lehrveranstaltungen zu einem Modul sind alle beteiligten Lehrpersonen verantwortlich. ⁴Besteht ein Modul aus einer Lehrveranstaltung, so soll die für die Lehrveranstaltung verantwortliche Lehrperson der Prüfende sein. ⁵Scheidet ein prüfungsberechtigtes Hochschulmitglied aus, bleibt dessen Prüfungsberechtigung in der Regel bis zu einem Jahr erhalten.
- (7) ¹Die oberste organisatorische Leitung der Prüfungen obliegt dem Präsidenten der Technischen Universität. ²Bei der verwaltungsmäßigen Abwicklung der Prüfungen werden die Prüfungsausschüsse vom Prüfungsamt unterstützt.

§ 30 Punktekonto

- (1) ¹Jedem Modul eines Studiengangs wird eine bestimmte Anzahl von Credits zugeordnet. ²Diese sind ein Maß für den Arbeitsaufwand, der für die Studierenden mit der Belegung dieses Faches verbunden ist. ³Die Credits sind erbracht, wenn die entsprechende Modulprüfung mindestens mit „ausreichend“ (4,0) bewertet worden ist oder sofern eine Studienleistung erbracht wird, die als „bestanden“ bewertet worden ist.

- (2) ¹Für jeden in einem Studiengang an der Technischen Universität München immatrikulierten Studierenden werden für die erbrachten Leistungen Punktekonto bei den Akten des zuständigen Prüfungsausschusses eingerichtet. ²Das Führen der Akten ist unter Berücksichtigung datenschutzrechtlicher Bestimmungen in elektronischer Form zulässig.
- (3) Das Punktekonto enthält die Summe aller im Rahmen des jeweiligen Studiengangs erbrachten Credits.

§ 31

Mitteilung des Prüfungsergebnisses, Mitwirkungspflichten des Studierenden

¹Mitteilungen, durch die Studierende in ihren Rechten beeinträchtigt werden können, bedürfen der Textform. ²Sie sind zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen. ³Die Bekanntgabe von Prüfungsentscheidungen, insbesondere von Prüfungsergebnissen, erfolgt in der Regel semesterweise durch Prüfungsbescheide, die über das Campusmanagementsystem TUMonline elektronisch zum Datenabruf bereitgestellt werden; über die Bereitstellung werden die Studierenden per E-Mail benachrichtigt. ⁴Die Studierenden sind gemäß § 3 Abs. 2 ImmatS verpflichtet, von den Prüfungsentscheidungen gemäß Satz 3 Kenntnis zu nehmen; mittels TUMonline wird über den ersten Datenabruf für jeden Prüfungsbescheid eine elektronische Lesebestätigung erstellt. ⁵Wird entgegen der Verpflichtung gemäß Satz 4 von Prüfungsentscheidungen keine Kenntnis genommen, so gelten diese am dritten Tag, nachdem die Benachrichtigung gemäß Satz 3 Halbsatz 2 abgesendet wurde, als bekannt gegeben; Art. 6 Abs. 4 Bayerisches E-Government-Gesetz (BayEGovG) bleibt unberührt. ⁶Wurde die Abschlussprüfung endgültig nicht bestanden, so ergeht ein entsprechender Bescheid mit Angaben aller Prüfungsleistungen und den Gründen für das endgültige Nichtbestehen der Prüfung. ⁷Bescheide können abweichend von Satz 3 auch postalisch übermittelt werden.

VI. Schlussvorschriften

§ 32

Übergangsbestimmungen

- (1) Diese Allgemeine Prüfungs- und Studienordnung für Bachelor- und Masterstudiengänge gilt für alle Studierende, die ab Wintersemester 2007/08 ihr Fachstudium an der Technischen Universität München auf der Grundlage einer Fachprüfungs- und Studienordnung aufgenommen haben, für die die Allgemeine Prüfungs- und Studienordnung für Bachelor- und Masterstudiengänge an der Technischen Universität München vom 15. Oktober 2007 in der jeweils gültigen Fassung gilt.
- (2) Studierende, die ihr Fachstudium vor dem Wintersemester 2007/08 an der Technischen Universität München aufgenommen haben, legen ihre Prüfungen nach der geltenden Fachprüfungsordnung in Verbindung mit der für diese bisher gültigen Allgemeinen Diplomprüfungsordnung der Technischen Universität München vom 4. November 1999 (KWMBI II 2000 S. 665) in der jeweils gültigen Fassung ab.
- (3) Fachprüfungsordnungen für Bachelor- und Masterstudiengänge, die vor dem in Abs. 1 genannten Zeitpunkt erlassen worden sind und nicht die Strukturvorgaben der Kultusministerkonferenz in der Fassung vom 4.2.2010 berücksichtigen, sollen an diese Satzung bis spätestens zum Wintersemester 2011/12 angepasst werden. Sie müssen bis spätestens Wintersemester 2012/13 angepasst sein.

§ 33
In-Kraft-Treten*)

Diese Satzung tritt am 1. April 2011 in Kraft.

*) Diese Vorschrift betrifft das In-Kraft-Treten der Satzung in der ursprünglichen Fassung vom 18. März 2011. Der Zeitpunkt des In-Kraft-Tretens der Änderungen ergibt sich aus der Änderungssatzung.